

KRITERIEN für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Anästhesiologie

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

2. Gebiet Anästhesiologie

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Bezeichnung folgende Weiterbildungszeiten:

60 Monate Anästhesiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 12 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden.
- Bis zu 12 Monate Weiterbildung zum Kompetenzerwerb können in anderen Gebieten erfolgen.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildungsprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugniskriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).

- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugnis-kriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO geforderten WB-Blöcke nebst Kompeten-zen (d.h. *Kognitive und Methodenkompetenz* = Inhalt systematisch einordnen und erklären können | *Handlungskompetenz* = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können). Diesen sind Punktwerte hinterlegt, von denen für die Bestimmung des zeitlichen Umfangs der Be-fugnis im stationären und im ambulanten Bereich jeweils eine Mindestzahl relativer Punkte nachzuweisen ist.

Basisbestandteile für die Erteilung einer Befugnis	
1.	Kenntnis und Umsetzung wesentlicher Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.
2.	Die präanästhesiologische Vorbereitung mit allen Unterpunkten der WBO.
3.	Anästhesiologische Verfahren und Techniken mit den Unterpunkten Atemwegsmanagement, anästhesiologische Überwachung, postanästhesiologische Patientenversorgung, Allgemein-anästhesien und intraoperative Beatmung.
4.	Die Organisation von jährlichen Zwischenfall-Trainings für das Management von Notfallsituati-onen durch geeignete Dozenten.

Umfang	Punkte	Anforderungen an die WB-Stätte
06 Monate	50	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologische ambulante Einrichtung, die ausschließlich ein be-stimmtes operatives Gebiet versorgt. • Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen. • Nachweis von Narkosezahlen in dem operativen Fachgebiet.
12 Monate	80	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologische ambulante Einrichtung, die ausschließlich ein be-stimmtes operatives Gebiet versorgt. • Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen. • Nachweis von Narkosezahlen in dem operativen Fachgebiet.
18 Monate	100	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologische ambulante Einrichtung oder anästhesiologische Ab-teilung/Klinik, die neben einem bestimmten operativen Gebiet mindes-tens ein weiteres operativ bzw. interventionell tätiges Gebiet (im Sinne der WBO) als selbstständige und zur Weiterbildung befugten Fachabteilung anästhesiologisch versorgt. • Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen. • Nachweis von Narkosezahlen in den operativen Fachgebieten.
24 Monate	150	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologische Abteilung oder Klinik, die ca. 5.000 Anästhesien bzw. Interventionen pro Jahr durchführt und die neben einem bestimmten ope-rativen Gebiet mindestens ein weiteres operativ bzw. interventionell täti-ges Gebiet (im Sinne der WBO) als selbstständige und zur Weiterbildung befugten Fachabteilung anästhesiologisch versorgt. • Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen. • Nachweis von Narkosezahlen in den operativen Fachgebieten.
36 Monate	230	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologische Abteilung oder Klinik, die ca. 7.000 Anästhesien bzw. Interventionen pro Jahr durchführt und die neben einer operativen Abtei-lung mit regelmäßiger Notfallversorgung mindestens zwei weitere opera-tiv bzw. interventionell tätige Gebiete (im Sinne der WBO) als

		selbstständige und zur Weiterbildung befugte Fachabteilungen anästhesiologisch versorgt. <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen. • Nachweis von Narkosezahlen in den operativen Fachgebieten. • Die Einrichtung muss organisatorische Struktur für die perioperative Schmerztherapie vorhalten. • Einbindung in die präklinische und/oder innerklinische Notfallversorgung.
48 Monate	300	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologische Abteilung oder Klinik, die ca. 10.000 Anästhesien bzw. Interventionen pro Jahr durchführt und die neben einer operativen Abteilung mit regelmäßiger Notfallversorgung mindestens drei weitere operativ bzw. interventionell tätige Gebiete (im Sinne der WBO) als selbstständige und zur Weiterbildung befugte Fachabteilungen anästhesiologisch versorgt. • Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen. • Nachweis von Narkosezahlen in den operativen Fachgebieten. • Die Einrichtung muss einen Akutschmerzdienst vorhalten. • Einbindung in die präklinische und/oder innerklinische Notfallversorgung.

Für die Intensivmedizin im Rahmen der Facharztweiterbildung kann unter folgenden Voraussetzungen – zusätzlich zu den o.g. Befugnisstufen – eine 12-monatige Befugnis erworben werden:

Befugnis Abschnitt Intensivmedizin im Gebiet
<ul style="list-style-type: none"> • Invasive und nicht-invasive Beatmung, Nierenersatzverfahren und ein erweitertes hämodynamisches Monitoring bei Katecholamintherapie müssen zur Anwendung kommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung muss eine Intensivstation mit mindestens 10 operativen oder gemischt operativ-konservativen Betten aufweisen.
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen der Intensivmedizin.

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt

- der Generalbogen (stationär | ambulant) nebst Anlagen sowie
- das dazugehörige Kriterienraster (inhaltliche Details zu den geforderten Kompetenzen sowie jeweilige Nachweisform)

zugrunde.

Die Leistungszahlen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die

Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 WBO kann die Ärztekammer Hamburg im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen anderen zeitlichen Umfang festlegen.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 26.08.2024